

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Anja Hajduk, Filiz Polat, Christian Kühn (Tübingen), Maria Klein-Schmeink, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, Markus Kurth, Corinna Rüffer, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Lisa Badum, Canan Bayram, Katja Dörner, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Stephan Kühn (Dresden), Tabea Rößner, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Allen wohnungslosen Menschen schnell und unbürokratisch helfen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die COVID-19-Pandemie hat Deutschland und die Welt fest im Griff. Coronazeit ist Krisenzeit. Eine Krise, wie wir sie noch nie erlebt haben. Sie trifft alle Menschen hart – jedoch nicht gleichermaßen. In den meisten Krisen leiden die Ärmsten der Armen besonders und unmittelbar an den Folgen. All jene Menschen, die über keinen eigenen Schutzraum verfügen, wohnungslose Menschen und jene, die ganz ohne Dach über dem Kopf auf der Straße leben, brauchen schnell und unbürokratisch sozialstaatliche Unterstützung.

Um sich und andere Menschen vor und bei einer Infektion zu schützen, brauchen Wohnungslose und Obdachlose vorübergehend einen Anspruch auf Einzelunterbringung. Darüber hinaus ist ein niedrigschwelliger Zugang zu finanziellen Mitteln aus der Grundsicherung (SGB II und XII), der einen Krankenversicherungsschutz einschließt, sowie rasche Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust notwendig.

Nach Schätzungen der BAG-Wohnungslosenhilfe waren im Jahr 2018 678.000 Menschen wohnungslos (inklusive anerkannter Geflüchteter), ca. 41.000 von ihnen lebten im Laufe eines Jahres ohne jede Unterkunft auf der Straße. 17 Prozent aller Wohnungslosen kommen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ca. 40.000 Menschen), von denen viele auf der Straße leben, in Städten sogar bis zu 50 Prozent.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. eine durch den Bund koordinierte Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen und sozialen Trägern zu organisieren, um eine flächendeckende temporäre Einzelunterbringung von wohnungslosen Menschen in Hotels, Pensionen oder

- Jugendherbergen zu gewährleisten sowie im Falle einer Infektion mit COVID-19, Quarantäneräume zur Verfügung zu stellen,
2. darauf hinzuwirken, dass Notunterkünfte möglichst ganztägig öffnen oder andere Angebote geschaffen werden, um weitere Aufenthaltsmöglichkeiten sowie Zugang zu Sanitäreinrichtungen während des Tages zu ermöglichen, dazu gehört auch die etwaige Verlängerung von Winternotprogrammen,
  3. bei allen Maßnahmen zur Unterbringung und Beratung darauf hinzuwirken, dass Aspekte der Barrierefreiheit erfüllt sind, um auch Menschen mit Behinderungen Zugang zu ermöglichen,
  4. die Auszahlung des Regelsatzes von Tagessätzen im SGB II und XII auf eine monatliche Auszahlung umzustellen, um das Ansteckungsrisiko durch Kontaktreduktion zu minimieren,
  5. den geltenden Leistungsausschluss von EU-Bürgerinnen und -Bürgern von Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und XII sowie die daran geknüpften behördlichen Übermittlungspflichten für die Zeit der Pandemie auszusetzen,
  6. zum Schutz vor dem Wohnungsverlust darauf hinzuwirken, dass Zwangsräumungen vorübergehend ausgesetzt werden sowie die behördliche Mietschuldenübernahme konsequent umgesetzt wird,
  7. die Kostenübernahme von Tests und Behandlung auch den COVID-19-Erkrankten ohne Versicherungsschutz sicherzustellen,
  8. darauf hinzuwirken, dass entsprechende Einrichtungen ausreichend mit der notwendigen Schutzausrüstung ausgestattet werden, um Untergebrachte wie Personal bestmöglich vor einer Infektion mit COVID-19 zu schützen.

Berlin, den 5. Mai 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Der Bund, die Länder und Kommunen bekämpfen derzeit die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Gerade für die ärmsten Menschen muss es ein zentrales, gemeinsames und koordiniertes Vorgehen (zu 1.) geben, um die flächendeckende Unterbringung und bestmögliche Versorgung aller Menschen, die sich derzeit in Deutschland aufhalten, sicherzustellen. Hierzu gehört die dringend nötige Reduzierung der Belegungsdichte in den Unterkünften. Bestenfalls sollte es einen Anspruch auf Einzelunterbringung geben, sowie – im Falle einer Infektion mit COVID-19 – die Bereitstellung von Quarantäneräumen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung der Pandemie, des Gesundheitsschutzes Wohnungsloser, sowie zur Realisierung des Menschenrechtes auf Wohnen geleistet.

Darüber hinaus sollten nach Möglichkeit Notunterkünfte durchgehend geöffnet bleiben, oder andere Angebote geschaffen werden (zu 2.), um den Menschen durch Zugang zu sanitären Anlagen zu ermöglichen notwendige Hygienemaßnahmen vornehmen zu können. Unter den obdach- und wohnungslosen Menschen befinden sich auch viele Menschen mit Behinderungen. Teilweise erwerben Menschen aufgrund der Obdachlosigkeit Beeinträchtigungen. Daher ist hinsichtlich der Unterbringung aber auch der Beratung darauf zu achten, dass barrierefreie Zugänge sichergestellt sind. Das betrifft sowohl bauliche als auch kommunikative Aspekte (zu 3.).

Die Auszahlung von Grundsicherungsleistungen wird von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt. Gemein ist ihnen aber, dass wohnungslose Menschen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bzw. nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) haben,

z. B. bei Erwerbsunfähigkeit oder Erreichen der Regelaltersgrenze. Üblicherweise erhalten wohnsitzlose Menschen ihr Geld oft in Form von Tagessätzen (zu 4.), die zu bestimmten Zeiten ausbezahlt werden. Während der Coronakrise muss der Kontakt zu anderen Menschen möglichst gering gehalten werden, um eine Infektion bzw. eine Ansteckung zu vermeiden. Damit Wohnungslose ihre Leistungen gesichert erhalten und nicht unnötig oft mit anderen Menschen in Kontakt kommen, muss die Auszahlung auf eine monatliche Leistung umgestellt werden. Wenn kein Konto vorhanden ist, sollte auf ein „Barzahlen-System“ ausgewichen werden, um die Auszahlung der Grundsicherungsleistung an Supermarktkassen zu realisieren.

Niemand sollte generell, aber derzeit besonders, auf der Straße leben müssen. Auch Menschen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (zu 5.) sind derzeit besonders gefährdet. Schon vor Beginn der Pandemie wurde eine starke Zunahme der Straßenobdachlosigkeit unter EU-Bürgerinnen und -Bürgern beobachtet (Drs. 19/5288, Kleine Anfrage der antragstellenden Fraktion). Das liegt, daran, dass diese Gruppe von Menschen seit 2016 nur sehr eingeschränkt Zugang zu Sozialleistungen hat und Leistungsbehörden unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde informieren müssen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger für sich selbst, Familienangehörige oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialleistungen beantragen oder in Anspruch nehmen und ein Ausschluss nach dem SGB II oder SGB XII vorliegt (§ 87 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG). Durch diese Übermittlungspflichten werden viele Betroffene gehemmt die notwendige Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Übermittlungspflichten der Behörden sind daher während der Pandemie auszusetzen.

Die Aussetzung des Leistungsausschlusses sollte sowohl für laufende Sozialleistungen für nicht erwerbstätige EU-Bürgerinnen und EU-Bürger gelten, wenn deren Arbeitnehmerinnenstatus entfällt, sowie für Menschen die einen Erstantrag auf Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII stellen.

Hierzu zählen § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in den Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 4, Satz 3, 6 oder 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Das Sozialgericht Düsseldorf hat einem wohnungslosen EU-Bürger, der sich in Deutschland aufhält, im Wege des Eilrechtsschutzes existenzsichernde Leistungen zugestanden. Das Gericht urteilte am 14.04.2020, dass die Einschränkungen des öffentlichen Lebens Wohnungslose besonders schwer trafen. Aufgrund der COVID-19-Pandemielage könne nicht darauf verwiesen werden, dass die Menschen in ihr Heimatland zurückzureisen können, um dort Leistungen zu beantragen (Beschluss vom 14.04.2020, Az.: S 25 AS 1118/20 ER). Gerade in der jetzigen Extremsituation muss ein menschenwürdiges Existenzminimum sichergestellt werden. Auf diese grundsätzliche Vorleistungspflicht der Jobcenter (§ 43 SGB I, § 41a SGB II) wird auch von der Bundesagentur für Arbeit in ihrer aktuellen Weisung zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu Grundsicherungsleistungen während der Corona-Pandemie hingewiesen.

Wohnungsverlust muss mit allen Mitteln verhindert werden (zu 6). Dazu gehören die Aussetzung von Zwangsräumungen sowie die konsequente behördliche Mietschuldenübernahme.

Die Kostenübernahme des Tests auf den COVID-19-Virus durch öffentliche Stellen (zu 7.) entspricht zwar § 69 in Verbindung mit § 25 des Infektionsschutzgesetzes, erfordert also keine Gesetzesänderung, die Umsetzung in der Praxis ist vielen Akteuren jedoch unklar. Dies führt dazu, dass Infizierte ohne Krankenversicherung oft nicht getestet werden oder sie den Test selbst bezahlen müssen.

Damit der Betrieb der Notunterkünfte und entsprechenden Einrichtungen gesichert werden kann, ist es notwendig, dass sie mit Schutzausrüstung wie Masken und Desinfektionsmitteln versorgt werden (zu 8).

